

20.06.02**Antrag****des Freistaates Bayern**

Elftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

TOP 4 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a1 - neu - (§ 47 Abs. 1a)Nr. 8 (§ 54 Abs. 2b - neu -)

- a) In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

"(1a) Pharmazeutische Unternehmer und Großhändler dürfen Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, an die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Empfänger erst abgeben, wenn diese ihnen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt haben, dass sie ihrer Anzeigepflicht nach § 67 nachgekommen sind. An die in Absatz 1 Nr. 6 bezeichneten Empfänger dürfen die in Satz 1 genannten Arzneimittel nur abgegeben werden, wenn diese eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Erlaubnis zum Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke vorgelegt haben."

- b) In Artikel 1 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Nummer 12 wie folgt gefasst:

"12. ... wie Gesetzesbeschluss" ...

- b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002

"(2b) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann der Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke von einer Erlaubnis abhängig gemacht und das Verfahren für das Erteilen der Erlaubnis geregelt werden. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Tierarzt und sein Vertreter die für den Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nr. 1 besitzt in der Regel eine Person nicht,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Arzneimittel missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird,
2. die wegen einer Straftat nach § 95 Abs. 1 bis 3 oder § 96 des Arzneimittelgesetzes oder nach § 29 Abs. 1 bis 3 oder §§ 29a bis 30a des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung vier Jahre noch nicht verstrichen sind oder
3. die wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes oder des Betäubungsmittelgesetzes oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen verstoßen hat, wenn seit dem letzten Verstoß vier Jahre noch nicht verstrichen sind."

Begründung:

Mit einer von der Zuverlässigkeit des Tierarztes abhängigen Erlaubnis für das Führen einer tierärztlichen Hausapotheke besteht die Möglichkeit, den Tierärzten, die sich durch den Verstoß gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften als unzuverlässig erwiesen haben, die Erlaubnis zu versagen bzw. zu entziehen.

Die Möglichkeit der Versagung/des Entzugs der Erlaubnis ist notwendig, um das Eintreten von Schäden für die Gesundheit von Mensch und Tier, die bei Verstößen des Arzneimittel abgebenden Tierarztes gegen Regelungen des Arzneimittelrechts eintreten können, zu verhindern. Ein milderer Mittel, das den Schutz der Allgemeinheit in selben Umfang sicherstellt, ist nicht ersichtlich. Der Schutz der Allgemeinheit vor Schäden, die durch die rechtswidrige Abgabe von Arzneimitteln an Lebensmittel liefernde Tiere eintreten können, rechtfertigt den Eingriff in die Berufsfreiheit des (unzuverlässigen) Tierarztes.